



Satzung

Präambel

Generationen von Menschen haben den Essener Unternehmensverband e.V. in seiner 100jährigen Geschichte geprägt. Der Verband sieht sich daher in der Verpflichtung, einen langfristigen Beitrag für das Miteinander von Jung und Alt zu leisten. Aus Anlass seines Jubiläums gründet der Verband die „*Generationenstiftung Essener Unternehmensverband*“. Der Verband gibt damit denen etwas zurück, die mit ihrem Einsatz zu einer positiven Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft beigetragen haben. Im Hinblick auf die demografische Entwicklung soll die gemeinnützige Stiftung eine Brücke zwischen den Generationen bilden. Sie fördert soziale, kulturelle und gesellschaftliche Projekte und unterstützt in Einzelfällen Menschen, die unverschuldet in Not geratenen sind oder aus anderen Gründen der Hilfe bedürfen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

I. Die Stiftung führt den Namen

Generationenstiftung Essener Unternehmensverband.

II. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

III. Sie hat ihren Sitz in Essen.

IV. Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- I. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "*steuerbegünstigte Zwecke*" der Abgabenordnung.
- II. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe und die Unterstützung i. S. von § 53 AO bedürftiger Senioren in Einzelfällen, insbesondere auf dem Gebiet der Stadt Essen, sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der genannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- III. Die Stiftung verwirklicht ihre Stiftungszwecke insbesondere im Wege der Schaffung und Finanzierung kultureller Angebote für Senioren und Durchführung anderer Maßnahmen, die geeignet sind, die Lebensverhältnisse Essener Senioren zu verbessern sowie der Gewährung von Einzelfallhilfen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- I. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter, seine Rechtsnachfolger und seine Mitglieder sowie seine Organmitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- III. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

- I. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn das zur Erfüllung eines Stifterzwecks erforderlich werden sollte und seine Auffüllung in den folgenden drei Jahren sichergestellt werden kann. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- II. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen) oder soweit dies nach § 58 Nr. 11 AO ansonsten gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- I. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind oder dies nach § 58 Nr. 11 AO ansonsten gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.
- II. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- III. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können im Rahmen der steuerlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 6 und 7 a) Abgabenordnung) gebildet werden.
- IV. Die Stiftung ist auch berechtigt, von der Möglichkeit zur Bildung einer Ansparrücklage im Sinne des § 58 Nr. 12 Abgabenordnung Gebrauch zu machen.

- V. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht. Die Förderleistungen sind jederzeit widerruflich.

§ 6

Organ der Stiftung

- I. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- II. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 7

Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende des Essener Unternehmensverbandes e.V. ist geborenes Mitglied des Vorstandes und gleichzeitig dessen Vorsitzender. Neben ihm gehören dem Vorstand jeweils zwei weitere Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Mitglieder des Beirates des Essener Unternehmensverbandes e.V. an. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden vom Essener Unternehmensverband e.V. bestellt. Die Amtszeit der ersten Mitglieder aus dem Vorstand beträgt fünf Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus dem Beirat beträgt vier Jahre.
- II. Der Vorstand ergänzt sich im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds durch Zuwahl. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet ferner mit Ausscheiden des jeweiligen Vorstandsmitgliedes aus dem Gremium des Essener Unternehmensverbandes e.V.
- III. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- I. Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.
- II. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Stifterwillen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
- III. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte sowie einen Geschäftsführer anstellen und entsprechend bevollmächtigen sowie Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- I. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.
- II. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

- III. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- IV. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- V. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- VI. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.
- VII. Weitere Regelungen über die Geschäftsführung des Vorstandes kann eine diesbezügliche Geschäftsordnung enthalten, die vom Vorstand beschlossen werden kann.

§ 10

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer, soweit bestellt, führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 11

Satzungsänderung

- I. Der Vorstand der Stiftung kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- II. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der Mitglieder des Vorstandes.

- III. Beschlüsse über wesentliche Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenschluss, Auflösung

- I. Der Stiftungsvorstand kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- II. Der Stiftungsvorstand kann die Änderung des Stiftungszwecks, den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- III. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenschluss oder Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der Mitglieder des Vorstandes.
- IV. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenschluss oder Auflösung werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13

Vermögensanfall

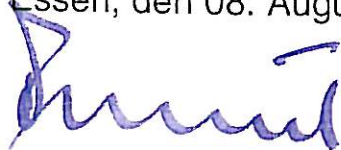
Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Soweit möglich, sollen hierbei Vorschläge des Stiftungsvorstandes Berücksichtigung finden.

§ 14

Stiftungsaufsicht

- I. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Stiftungsrechts.
- II. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
- III. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

Essen, den 08. August 2006



Dr. Henner Puppel



Dipl.-Oec. Hans-Peter Breker

